VERORDNUNG (EWG) Nr. 1718/91 DES RATES

vom 13. Juni 1991

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1991/92

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 des Rates vom 13. Juni 1991 über die Annäherung der spanischen Zucker- und Zuckerrübenpreise an die gemeinsamen Preise (3), insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1717/91 des Rates vom 13. Juni 1991 zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1991/92 (5) ist der Interventionspreis für 100 kg Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 53,01 ECU festgesetzt worden.

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist vorgesehen, daß für jedes Zuschußgebiet abgeleitete Interventionspreise für Weißzucker festzusetzen sind. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zukker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.

In den Erzeugungsgebieten Italiens, Irlands und des Vereinigten Königreichs ist ein Zuschußbedarf vorherzusehen.

In Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist die Festsetzung eines Interventionspreises für Rohzucker vorgesehen. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1717/91 ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 40,00 ECU je Tonne festgesetzt worden. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bestimmt, daß der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben und der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich des Artikels 28 Absatz 5 derselben Verordnung grundsätzlich 68 v. H. des Grundpreises für Zuckerrüben beträgt.

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist der Schwellenpreis für Weißzucker gleich dem geltenden Richtpreis zuzüglich der pauschal berechneten Kosten für den Transport vom Hauptüberschußgebiet der Gemeinschaft zu dem entferntesten Verbrauchsgebiet der Gemeinschaft mit Zuschußbedarf sowie eines Pauschbetrags zur Berücksichtigung der Lagerkostenabgabe. Angesichts der Versorgungslage der Gemeinschaft müssen die Kosten für den Transport zwischen den nordfranzösischen Departements und Palermo berücksichtigt werden.

Der Schwellenpreis für Rohzucker ist unter Berücksichtigung von Pauschalwerten für die Verarbeitung und den Ertrag vom Schwellenpreis für Weißzucker abzuleiten.

Der Schwellenpreis für Melasse ist so festzusetzen, daß die Erlöse aus Melasseverkäufen die bei der Festsetzung des Grundpreises für Zuckerrüben berücksichtigten Erlöse der Unternehmen erreichen können.

Nach den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1716/91 werden für die erste Angleichungsstufe der Preise von Zucker und Zuckerrüben in Spanien ein Interventionspreis für Weißzucker und ein Grundpreis und Mindestpreise für Zuckerrüben festgesetzt, insbesondere unter Berücksichtigung eines Verringerungsfaktors, der sich auf einen Bezugspreis bezieht. Im Wirtschaftsjahr 1991/92 beläuft sich der Verringerungsfaktor auf 1,72 ECU/100 kg Weißzucker bzw. 2,070 ECU/t Zuckerrüben. Gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung zur Festsetzung der in Spanien geltenden Zucker- und Zuckerrübenpreise sollte den entsprechenden, für dasselbe Wirtschaftsjahr festzusetzenden gemeinsamen Preisen Rechnung getragen werden.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78 (7), ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten bei einem Zinssatz von 10 v. H., der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22.
(3) Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. C 104 vom 19. 4. 1991, S. 20.
(5) Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.
(6) ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 361 vom 23. 12. 1978, S. 8.

Zur Festsetzung der in Portugal geltenden Preise müssen die für diesen Mitgliedstaat für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzten Preise gemäß Artikel 238 der Beitrittsakte an die gemeinsamen Preise angenähert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals wird der abgeleitete Interventionspreis je 100 kg Weißzucker festgesetzt auf

a) 54,22 ECU für alle Gebiete des Vereinigten Königreichs,

b) 54,22 ECU für alle Gebiete Irlands,

c) 54,95 ECU für alle Gebiete Italiens.

Artikel 2

Der Interventionspreis für Rohzucker wird auf 43,94 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 3

(1) Der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 39,20 ECU je Tonne festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird der in der Gemeinschaft — mit Ausnahme Spaniens und Portugals — geltende Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 27,20 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 4

(1) Für Spanien und Portugal werden die im Zuckersektor geltenden Preise wie folgt festgesetzt:

— für Spanien:

a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 61,29 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) die Zuckerrübenpreise werden festgesetzt auf

— 46,84 ECU je Tonne für den Grundpreis,

— 46,04 ECU je Tonne für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 34,04 ECU je Tonne für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81;

— für Portugal:

a) Der Interventionspreis für Weißzucker wird auf 53,35 ECU je 100 kg festgesetzt;

b) die Zuckerrübenpreise werden festgesetzt auf

— 42,83 ECU je Tonne für den Grundpreis,

— 42,03 ECU je Tonne für den Mindestpreis für A-Zuckerrüben,

— 30,03 ECU je Tonne für den Mindestpreis für B-Zuckerrüben, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.

(2) Die Zuckerrübenpreise nach Absatz 1 gelten für Lieferung an die Sammelstelle und für die Standardqualität nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1717/91.

Artikel 5

Der Schwellenpreis wird festgesetzt auf

a) 63,90 ECU je 100 kg Weißzucker,

b) 54,60 ECU je 100 kg Rohzucker,

c) 6,89 ECU je 100 kg Melasse.

Artikel 6

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,52 ECU je 100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1991/92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Juni 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BODRY